

Anlage

Anlage gemäß Nummer 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)“

Die für die Landesbeschäftigten an Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung tätigen SAP sind organisatorisch an das Dezernat 47 als personalverwaltende Stelle in der jeweiligen Bezirksregierung angebunden. Sie unterstehen der dortigen Dienststellenleitung.

Soweit sich im Gemeinsamen Runderlass „Grundsätze zur Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)“ Regelungen auf „Behörden“ beziehungsweise „Behördenleitungen“ beziehen, tritt im schulischen Bereich das Dezernat 47 der jeweils zuständigen Bezirksregierung an deren Stelle.

Darüber hinaus sind für die Beschäftigten an öffentlichen Schulen tätigen SAP des Ministeriums für Schule und Bildung folgende Unterpunkte abweichend geregelt:

Zu 2.1.2

Innerhalb eines Regierungsbezirks ist bei Bedarf und in geeigneter Weise eine Interessensabfrage bei Lehrkräften durchzuführen und die Möglichkeit zur Teilnahme an einer dreijährigen SAP-Qualifizierung bekannt zu geben.

Die Anmeldung zum SAP-Auswahlverfahren erfolgt mittels Bewerbungsformular über das für SAP zuständige Dezernat der jeweiligen Bezirksregierung.

Nach Eingang der Bewerbungen führt das zuständige Dezernat eine Vorauswahl durch und erstellt ggf. eine Rangfolgeliste von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sind insbesondere solche Personen, die eine hohe soziale Kompetenz und Empathie sowie Vertrauen und Akzeptanz im schulischen Umfeld genießen und die bereit sind, langfristig neben ihrem Hauptamt in begrenztem Umfang die SAP-Tätigkeit auszuüben.

Bei der Vorauswahl der künftigen SAP sollten nach Möglichkeit alle Schulformen, Status- und Altersgruppen sowie Geschlechter berücksichtigt werden. Auch eine gleichmäßige, regionale Verteilung über den Regierungsbezirk kann für die Ausübung der Tätigkeit vorteilhaft sein.

Hiervon unabhängig sind die SAP nicht schulform- oder schulamtsbezogen tätig.

Die Bezirksregierung leitet das SAP-Bewerbungsformular und die Rangfolgeliste an die Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement weiter. Die Abordnung für die Teilnahme am SAP-Auswahlverfahren erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung.

Zu 2.2.1

Die genannten Regelungen gelten entsprechend. Abweichend davon ist die Bestellung als SAP den öffentlichen Schulen des jeweiligen Regierungsbezirks in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Zu 2.2.2

Der grundsätzliche Einsatz von SAP für die Landesbeschäftigten an öffentlichen Schulen eines Regierungsbezirkes erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der jeweiligen Bezirksregierung. Dies beinhaltet auch die Frage der Anzahl der einzusetzenden SAP. Dabei ist eine Relation zwischen Landesbeschäftigten und SAP so zu berechnen, dass eine mögliche Überlastung der SAP im Regelfall vermieden wird.

Die Unterrichtsverpflichtung der SAP wird im Regelfall um einen Stellenanteil von 0,1 ermäßigt. Die SAP-Tätigkeit findet innerhalb der Dienstzeit der Lehrkräfte statt. Unterricht

darf nicht ausfallen. In den Ferien stehen die SAP nur in Ausnahmefällen zur Verfügung. Die Entscheidung hierüber obliegt der oder dem SAP.

Die Tätigkeit als SAP darf die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen.

Bei dauerhafter Überlastung ist dies der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich anzuzeigen.

Zu 2.2.3

Im Falle der Abordnung oder der Versetzung einer oder eines SAP an eine öffentliche Schule in einem anderen Regierungsbezirk soll eine erneute Bestellung soweit möglich durch die dann zuständige Dienststelle erfolgen.

Zu 2.4

Die Behörde zeigt der Stabsstelle Landeskoordination Betriebliches Gesundheitsmanagement schriftlich jede Abordnung oder Versetzung einer oder eines SAP an eine öffentliche Schule in einen anderen Regierungsbezirk sowie alle Fälle einer Beendigung oder Ruhendstellung einer SAP-Tätigkeit an.

Zu 2.5.1

Die genannten Regelungen finden Anwendung mit der Maßgabe, dass abweichend hiervon SAP grundsätzlich nur ratsuchende Landesbeschäftigte der Schulen ihres Regierungsbezirks beraten.

Zu 2.6.2

SAP bieten auf Anfrage Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Themen, die eine Vielzahl von Beschäftigten betreffen, nach Absprache mit dem Dezernat 47 der jeweils zuständigen Bezirksregierung während der Dienstzeit an. Sollten diese Veranstaltungen ausnahmsweise in Zeiten fallen, in der eine Unterrichtsverpflichtung besteht, ist auch die Schulleitung einzubeziehen.

Dienstliche Belange und Notwendigkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

Auch die Verteilung von Informationsmaterial zu entsprechenden Themenfeldern ist möglich. SAP informieren zudem regelmäßig über das Angebot „SAP im Schulbereich“, beispielsweise auf Personalversammlungen, Schulkonferenzen, Schulleiterdienstbesprechungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Zu 5.1

SAP dürfen sich unmittelbar an die Dienststelle wenden und arbeiten eng mit dieser zusammen. Für eine effektive Kommunikation wählen die SAP eine Ansprechperson sowie eine Vertretung aus ihren Reihen.

Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen im schulischen Bereich sollte jährlich ein Gespräch zwischen den SAP und der Leitung der für Schulen zuständigen Abteilung der jeweiligen Bezirksregierung oder einer von ihr beauftragten Person über allgemeine psychosoziale Probleme im entsprechenden Bereich stattfinden.

Zu 5.3

Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise Diensthandy, Fachliteratur, Fertigung von Kopien, Visitenkarten) sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist den SAP zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit bei der Ausführung ihrer Tätigkeit ein Diensthandy vorrangig zur Verfügung zu stellen. Anschaffungen über 100 Euro bedürfen der Zustimmung durch die Dienststelle.

SAP können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen. Diese sind vor Antritt bei der Dienststelle in der Bezirksregierung zu genehmigen.